## Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

1014 Wien, Minoritenplatz 5

Geschäftszahl: 333333/2006/15 Tel. (01) 12345 Datum:

Retouren an: 1014 Wien, Minoritenplatz 5, BMBWF Sachbearbeitung: Fr. Musterfrau Dw. 1234

Herrn/Frau Wimmer Michael Lindwurm 3 9020 Klagenfurt



Über den Antrag auf Schulbeihilfe für Wimmer Michael im Schuljahr 2015/16 ergeht folgender

## **Bescheid:**

Der Antrag wird gemäß § 9 Abs. 1 Schülerbeihilfengesetz 1983 in der geltenden Fassung (SchBG 1983) abgewiesen.

## Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 SchBG 1983 ist die Voraussetzung für die Gewährung von Schulbeihilfen, dass der/die Beihilfenwerber/in die Schule als ordentliche/r Schüler/in besucht.

Gemäß § 1b Abs. 4 SchBG 1983 sind dabei Schüler/innen, die nur wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache bzw. wegen Zulassung zur Ablegung einer Einstufungs- oder Aufnahmsprüfung als außerordentliche Schüler/innen aufgenommen wurden, ordentlichen Schülern/Schülerinnen gleichgestellt.

Die Anspruchsvoraussetzung im Sinne dieser Bestimmungen liegt im gegebenen Fall nicht vor.

Der Antrag war daher abzuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 2 SchBG 1983 wurde vom Mandatsverfahren (§ 57 AVG) Gebrauch gemacht.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann bei der oben bezeichneten Schülerbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen nach Bescheidzustellung schriftlich (**nicht** per E-Mail) Vorstellung erhoben werden.

(Bitte Geschäftszahl 33333/2006/15 anführen!)

Für die Bundesministerin Musterfrau

Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen!